



Gegen Postzustellungsurkunde

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
07.02.2020

Bonn

02. März 2020

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Sehr

zu Ihrem über die Internetplattform fragdenstaat.de am 07.02.2020, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am gleichen Tag, gestellten Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihren Antrag vom 07.02.2020 lehne ich ab.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I. Sachverhalt

Über die Internetplattform fragdenstaat.de beantragten Sie am 07.02.2020 die Übersendung von Folgendem:

Nach § 7 Abs. 1 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) hätten Eisenbahnen für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen einerseits und für den Betrieb von Eisenbahnanlagen andererseits jeweils gesonderte Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen und offenzulegen.

Der Bundesnetzagentur sei mindestens seit 1998 bekannt, dass nicht alle Eisenbahnen dieser Veröffentlichungspflicht nachkämen.

Anfragen zu dieser Thematik würden seitens der Bundesnetzagentur mit Erläuterungen zu Fragen beantwortet, die gar nicht gestellt wurden. Es würde zudem darauf hingewiesen, dass der Betreiber des Bundesanzeigers verpflichtet sei, das Bundesamt für Justiz zu informieren, wenn er feststelle, dass Unterlagen nicht oder nur unvollständig eingereicht würden. Schließlich verweise die Bundesnetzagentur auf § 66 Abs. 1 und 2 ERegG, nach denen nur Zugangsberechtigte und Verbände Beschwerdeberechtigte im Sinne des ERegG seien.

Allerdings sei die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde auch nach eigenen Angaben gemäß "§ 70 Abs. 1 ERegG zuständig für die Prüfung der Einhaltung der Entflechtungsvorschriften durch die Eisenbahnen." § 67 des Gesetzes regele die "Befugnisse der Regulierungsbehörde, Überwachung des Verkehrsmarktes, Vollstreckungsregelungen". Nach § 67 Abs. 1 könne die Regulierungsbehörde "gegenüber Eisenbahnen und den übrigen nach diesem Gesetz Verpflichteten die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um Verstöße gegen dieses Gesetz [...] zu beseitigen oder zu verhüten."

Sie fragen die Bundesnetzagentur, warum diese trotz Ihrer Ansicht nach offensichtlichen Verstoßes gegen die nach dem ERegG bestehenden Veröffentlichungsverpflichtungen bislang Ihrer Ansicht nach augenscheinlich nichts unternommen habe bzw. wie Verstöße gegen die Gesetzesvorschriften im Sinne des Gesetzes beseitigt und verhütet werden sollen.

Zudem fragen Sie die Bundesnetzagentur, ob aus deren Sicht die Konsequenzen aus dem sogenannten Konzernjuristen-Urteil gegenüber der Deutsche Bahn AG auch auf die Gegebenheiten im Bereich der sogenannten Nichtbundeseigenen Eisenbahnen übertragbar seien und die Bundesnetzagentur, angenommen das sei der Fall, dieses bei ihrem Handeln berücksichtige.

Nach Ihrer Ansicht ist dies ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG Bund) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen seien, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen seien.

Sie bitten um vorherige Mitteilung und detaillierte Aufschlüsselung der zu erwartenden Kosten, sollte der Informationszugang nach Ansicht der Bundesnetzagentur gebührenpflichtig sein. Ihrer Ansicht nach handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fielen somit nach § 10 IFG Bund bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Nach Ihrer Ansicht dürften Auslagen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden.

Sie verweisen auf § 7 Abs. 5 IFG Bund, § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG, § 4 Abs. 2 VIG und bitten, Ihnen die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Könne diese Frist nicht eingehalten werden, müsse die Bundesnetzagentur Sie darüber innerhalb der Frist informieren.

Hinsichtlich der Art des Informationszugangs bitten Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG Bund. Sie widersprechen ausdrücklich der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte.

II. Rechtliche Würdigung

Zu Ziff. 1:

Ihr zulässiger Antrag auf Zugang zu Informationen ist unbegründet.

Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) besteht nicht. Dabei ist gemäß § 1 Abs. 3 IFG Bund ein Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz vorrangig gegenüber einem Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu prüfen.

Ihre Anfrage ist kein Antrag auf freien Zugang zu Umweltinformationen im Sinne des § 3 Abs. 1 UIG. Gemäß § 3 Abs. 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 UIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG sind alle Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen (Nr. 1); Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken (Nr. 2); Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken (Nr. 3 lit. a) oder den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme (Nr. 3 lit. b); Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts (Nr. 4); Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden (Nr. 5), und den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette (Nr. 6).

Mit Ihrem Begehren erbitten Sie keinen Zugang zu Umweltinformationen, sondern eisenbahnregulierungsrechtliche Rechtsauskünfte der Bundesnetzagentur. Sie erfragen, warum die Bundesnetzagentur trotz Ihrer Ansicht nach offensichtlichen Verstoßes gegen die nach dem ERegG bestehenden Veröffentlichungsverpflichtungen bislang Ihrer Ansicht nach augenscheinlich nichts unternommen habe bzw. wie Verstöße gegen die Gesetzesvorschriften im Sinne des Gesetzes beseitigt und verhütet werden sollen. Weiter fragen Sie die Bundesnetzagentur, ob aus deren Sicht die Konsequenzen aus dem sogenannten Konzernjuristen-Urteil gegenüber der Deutsche Bahn AG auch auf die Gegebenheiten im Bereich der sogenannten Nichtbundeseigenen Eisenbahnen übertragbar sei und die Bundesnetzagentur, angenommen das sei der Fall, dieses bei ihrem Handeln berücksichtige.

Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) besteht ebenfalls nicht. Dabei ist gemäß § 1 Abs. 3 IFG Bund ein Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz vorrangig gegen-

über einem Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu prüfen.

Ihre Anfrage ist kein Antrag auf Zugang zu Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG. Gemäß § 2 Abs. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über Informationen im Sinne der Nr. 1 bis 7, die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. Gemäß § 1 VIG ist der Anwendungsbereich des Gesetzes dabei auf den freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) (Nr. 1) sowie Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nr. 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte) beschränkt.

Mit Ihrem Begehren erbitten Sie keinen Zugang zu Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz, sondern eisenbahnregulierungsrechtliche Rechtsauskünfte der Bundesnetzagentur. Sie erfragen, warum die Bundesnetzagentur trotz Ihrer Ansicht nach offensichtlichen Verstoßes gegen die nach dem ERegG bestehenden Veröffentlichungsverpflichtungen bislang Ihrer Ansicht nach augenscheinlich nichts unternommen habe bzw. wie Verstöße gegen die Gesetzesvorschriften im Sinne des Gesetzes beseitigt und verhütet werden sollen. Weiter fragen Sie die Bundesnetzagentur, ob aus deren Sicht die Konsequenzen aus dem sogenannten Konzernjuristen-Urteil gegenüber der Deutsche Bahn AG auch auf die Gegebenheiten im Bereich der sogenannten Nichtbundeseigenen Eisenbahnen übertragbar sei und die Bundesnetzagentur, angenommen das sei der Fall, dieses bei ihrem Handeln berücksichtige.

Es besteht zudem kein Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Ihre Anfrage ist kein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG Bund. Der Anspruch gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG Bund ist auf Zugang zu amtlichen Informationen gerichtet. Amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG Bund ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung

Die amtlichen Informationen müssen dabei in irgendeiner Form bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sein. Dies ist der Fall, wenn die Information auf einem Speichermedium verkörpert ist. Richtet sich ein Begehren auf eine behördliche Rechtsberatung, zielt dies nicht auf den Zugang zu einer im Informationsbestand einer Behörde vorhandenen amtlichen Information,

vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 35.

Mit Ihrem Begehren erbitten Sie keinen Zugang zu bei der Bundesnetzagentur vorhandenen amtlichen Informationen, sondern Rechtsauskünfte der Bundesnetzagentur. Sie erfragen, warum die Bundesnetzagentur trotz Ihrer Ansicht nach offensichtlichen Verstoßes gegen die nach dem ERegG bestehenden Veröffentlichungsverpflichtungen bislang Ihrer Ansicht nach augenscheinlich nichts unternommen habe bzw. wie Verstöße gegen die Gesetzesvorschriften im Sinne des Gesetzes beseitigt und verhütet werden sollen. Weiter fragen Sie, ob aus Sicht der Bundesnetzagentur die Konsequenzen aus dem sogenannten Konzernjuristen-Urteil gegenüber der Deutsche Bahn AG auch auf die Gegebenheiten im Bereich der sogenannten Nichtbundeseigenen Eisenbahnen übertragbar sei und die Bundesnetzagentur, angenommen das sei der Fall, dieses bei ihrem Handeln berücksichtige.

Zu Ziff. 2:

Die Ablehnung des Antrages erfolgt gebührenfrei.

Für Amtshandlungen nach dem Umweltinformationsgesetz werden Gebühren und Auslagen erhoben. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 UIG bedarf es hierzu jedoch der Übermittlung von Informationen. Vorliegend werden keine Informationen übermittelt.

Für Amtshandlungen nach dem Verbraucherinformationsgesetz werden Gebühren und Auslagen erhoben. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Vorliegend liegt der Verwaltungsaufwand unterhalb dieser Schwelle.

Für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz werden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG Bund Gebühren und Auslagen erhoben.
Die Ablehnung des Antrages entspricht vorliegend der Erteilung einfacher Auskünfte.
Die Erteilung einfacher Auskünfte ist gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

